

VAD VOGEL

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PartGmbB

Herzebrock-Clarholz

Zentrale: 0 52 45 / 9 20 80-0
An der Dicken Linde 3 „Haus Samson“
33442 Herzebrock-Clarholz

Sassenberg

Zentrale: 0 25 83 / 3 00 34-0
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

Oelde / Bürogemeinschaft

Zentrale: 0 25 22 / 41 33
Wallstraße 5a
59302 Oelde

www.steuerbuero-vogel.de
info@steuerbuero-vogel.de



Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

unterhalten Sie einen eigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen für die dienstlichen Fahrten Ihrer Arbeitnehmer? Dann bieten Sie vermutlich auch die private Dienstwagennutzung als Zusatzleistung zum Gehalt an. In diesem Fall sollten Sie die folgenden Grundsätze kennen:

Die Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer gilt als sog. geldwerter Vorteil, für den Sie als Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen müssen. Außerdem ist die Gewährung der Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug können Sie immerhin aus allen Fahrzeugkosten die Vorsteuer abziehen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es zwei Möglichkeiten: die Fahrtenbuchmethode und die 1-%-Methode. Beide können auch für die Umsatzsteuer verwendet werden. Ermäßigungen beim geldwerten Vorteil gibt es für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge. Hier kann der für die Besteuerung ausschlaggebende Fahrzeugpreis auf die Hälfte oder sogar auf ein Viertel reduziert werden.

Falls Sie nicht wollen, dass die Fahrzeuge privat genutzt werden, müssen Sie dies übrigens klar regeln und das Verbot auch überwachen.

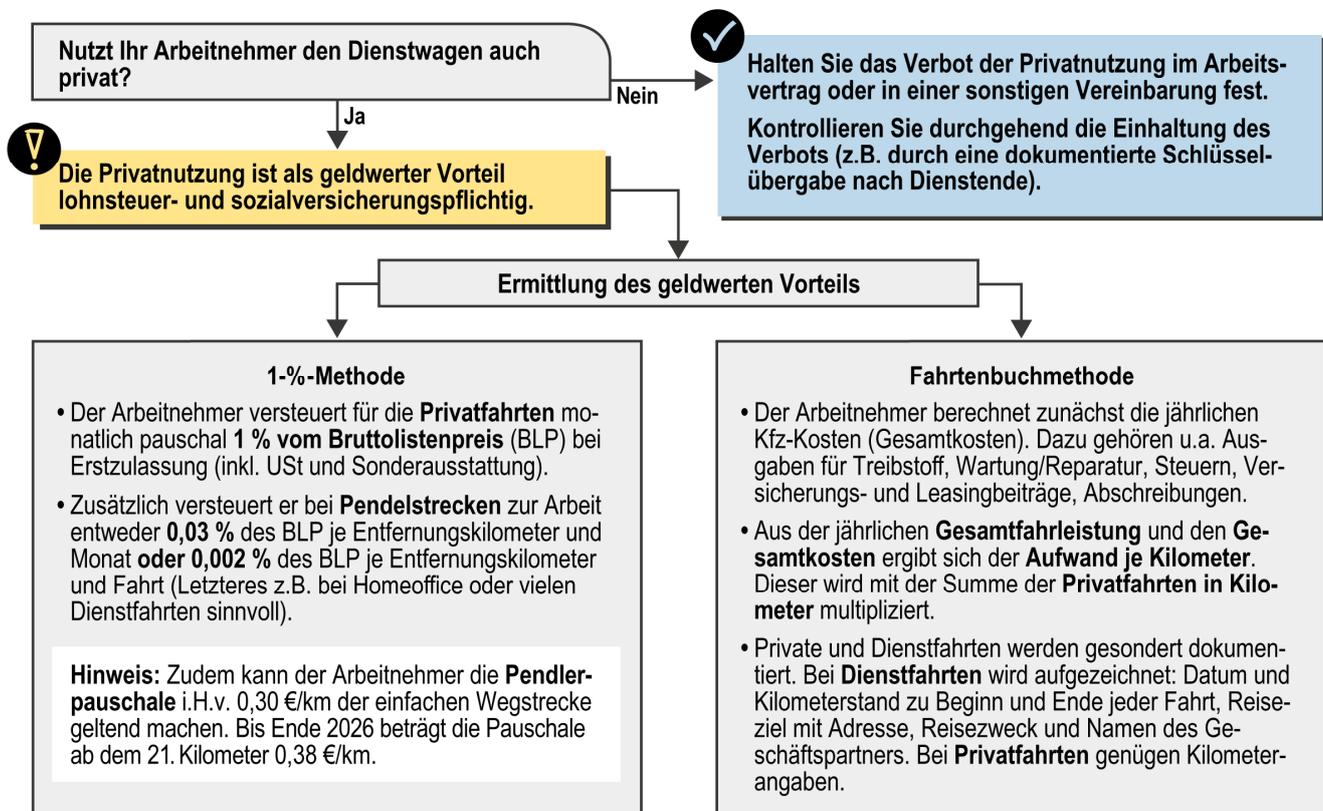


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, welche Aspekte Sie bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!



- Bei **Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen** werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei reinen **Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 60.000 € betragen. Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.
- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- **Kostenloses oder verbilligtes Aufladen** von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen im Betrieb ist bis 2030 lohnsteuerfrei. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Ladevorrichtungen zur Nutzung überlassen.

⚠ **Auf die Privatnutzung (als Sachbezug) müssen Sie Umsatzsteuer abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge in Verbindung mit dem Dienstwagen geltend machen.**

Bemessungsgrundlage:

- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der **Fahrtenbuchmethode**: Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der **1%-Methode**: der Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

Beispiel:

monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) 476 €
abzuführende Umsatzsteuer: $476 \text{ €} \times (19/119) = 76 \text{ €}$

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei beiden Methoden sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Fragen können Sie gerne bei einem Termin persönlich mit uns besprechen.